

**Satzung der Stadt Baden-Baden  
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 28. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuererhebung**

Die Stadt Baden-Baden erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2**

**Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegt das gewerbliche Bereitstellen von

- a) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten
- b) Spielgeräten und anderen Einrichtungen, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Tischfußball, Darts, Billardtische u.ä.)
- c) Musikautomaten u.ä. Einrichtungen

in Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Spielhallen, Kantinen, Vereins-/Club- u.ä. Räume sowie an allen anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Baden-Baden.

(2) Von der Steuer befreit sind

- a) Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
- b) Spielgeräte, die auf Märkten, Festen, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden,
- c) Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden,
- d) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PC`s).

### § 3

#### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 a) bis c) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, dem die Erträge aus dem bereitgestellten Spielgerät zufließen (Unternehmer).
- (2) Neben dem Unternehmer haftet jeder nach § 8 Abs. 2 zur Anmeldung Verpflichtete für die Entrichtung der Vergnügungssteuer.
- (3) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

### § 4

#### Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen, ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen,
- b) bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.

### § 5

#### Steuersatz

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten (in Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Spielhallen, Kantinen, Vereins-/Club- und ähnlichen Räumen sowie an allen anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Baden-Baden):
  - a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Gerät
 

1. mit Geldgewinnmöglichkeit	15 v. H. des Einspielergebnisses,	
	mindestens	90,00 Euro
2. ohne Geldgewinnmöglichkeit		65,00 Euro
  - b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät
 

1. mit Geldgewinnmöglichkeit	15 v. H. des Einspielergebnisses,	
	mindestens	180,00 Euro

- |  |             |
|--|-------------|
| 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit  | 130,00 Euro |
| c) Für das Bereitstellen von Musikautomaten oder ähnlichen Einrichtungen | 35,00 Euro  |
- (2) Tritt im Lauf eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgeräts ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.

## § 6

### Beginn und Ende der Steuerschuld, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a) bis c) mit dem Tag der Bereitstellung des Spielgeräts bzw. Musikautomaten. Sie endet in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a) bis c) mit dem Tag der endgültigen Entfernung des Spielgeräts bzw. Musikautomaten.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Spielgerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 2 Abs. 2, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Spielgerät endet die Steuerpflicht mit dem Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 2 Abs. 2.
- (3) Steuerpflicht besteht nicht, wenn Zeiten der Betriebsruhe und vorübergehender Außerbetriebnahme der Spielgeräte
- a) ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern und
- b) dies der Stadt Baden-Baden, Fachbereich Finanzen, Fachgebiet Steuern, Abgaben und Beiträge innerhalb einer Woche ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.
- (4) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der Steuerpflicht.

## § 7

### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid nachträglich für den Kalendermonat festgesetzt, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb von vierzehn Tagen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

## § 8

### Meldepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung der Geräte und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 sind der Stadt Baden-Baden, Fachbereich Finanzen, Fachgebiet Steuern, Abgaben und Beiträge, innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Bei Geräten mit Geldgewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzuzeigen und

eine Steuererklärung (§ 9 Abs. 1) innerhalb einer Woche schriftlich abzugeben. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.

Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 5 ergibt.

In den Fällen des § 6 Abs. 3 kann die Vergnügungssteuer bis zum Ende des Monats festgesetzt werden, in dem die verspätete Anzeige eingeht.

- (2) Neben dem Steuerschuldner (§ 3) sind alle Personen zur An- bzw. Abmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht an dem Raum oder Grundstück zusteht, beziehungsweise auf dem das steuerpflichtige Spielgerät bereitgestellt wird. In der Anzeige ist der Bereitstellort, die Art des Spielgeräts im Sinne von § 2 Abs. 1, der Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

## **§ 9**

### **Steuererklärung**

- (1) Die Steuerschuldner haben bei der Stadt Baden-Baden, Fachbereich Finanzen, Fachgebiet Steuern, Abgaben und Beiträge, bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats für Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse gemäß § 4 lit. a) sowie bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Anzahl nach § 4 lit. b) anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks (Steuererklärung) mitzuteilen.
- (2) Die Steuerschuldner haben in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Bereitstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige Einspielergebnis (Bruttokasse) der Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit aufzuzeichnen. Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 lit. a) für den Meldezeitraum anzuschließen.
- (3) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendermonat als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorkalendermonats anzuschließen. Die Auslesung der Bruttokasse des Spielgeräts muss mindestens einmal während des Kalendermonats erfolgen.

## **§ 10**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Baden-Baden sind berechtigt, Aufstellorte während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Auf Anforderung oder im Falle einer Außenprüfung hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 2 und sonstige erforderliche Unterlagen bereitzustellen oder Einsichtnahme zu gewähren und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Werden Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge und Zwangsgelder erhoben werden.

## **§ 11**

### **Anwendung der Abgabenordnung**

Es gelten die für Kommunalabgaben anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichfertiger
1. entgegen § 8 Abs. 1 die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder falsche Angaben macht,
  2. entgegen § 9 Abs. 1 die Steuererklärung nicht bzw. nicht rechtzeitig abgibt oder in der Steuererklärung falsche Angaben macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. September 2010 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und Musikautomaten vom 2. Juli 2001.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Juni 2010  
Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt Baden-Baden, den 28. Juni 2010

Wolfgang Gerstner  
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.